

Vereinbarung zur betrieblichen Altersversorgung über eine Pensionskasse im Rahmen der Entgeltumwandlung (nach § 3 Nr. 63 EStG)



☐ Neuantrag ☐ Änderungsantrag ☐ Übernahme durch neuen Arbeitgeber

Diese Vereinbarung ist Bestandteil des Antrages / Vertrages

Bei ☐ ist
Zutreffendes
anzukreuzen

/ / -
Firmennummer/Rahmenvertrag-Nr.

/ / -
Versicherungs-Nr.

Antragsteller/ Versicherungs- nehmer

(Arbeitgeber)

Name

Stempel

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Ort

Zu versichernde Person

(Arbeitnehmer)

☐ Herr
☐ Frau

Name, Vorname, Titel

Für interne Vermerke des Arbeitgebers

Personalnummer / Einsatzort / Kostenstelle

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Wohnort

In Abänderung/ Ergänzung des Dienst- bzw. Arbeitsvertrages gilt Folgendes:

1. Der Arbeitnehmer vereinbart mit dem Arbeitgeber mit Wirkung ab _____. _____ (MM.JJJJ) eine Entgeltumwandlung, wonach bis auf weiteres aus seinem Gehalt einmalig zu Beginn ein Betrag in Höhe von _____ EUR und bis auf weiteres laufend ein Betrag in Höhe von _____ EUR ☐ monatlich ☐ vierteljährlich ☐ halbjährlich ☐ jährlich zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung bei der neue leben Pensionskasse AG verwendet wird. Diese Vereinbarung bezieht sich nur auf zukünftige, noch nicht fällig gewordene Entgeltansprüche.

☐ Darüber hinaus wird vereinbart, dass der Arbeitnehmer auf die vom Arbeitgeber gewährten vermögenswirksamen Leistungen in Höhe von _____ EUR zugunsten einer Entgeltumwandlung verzichtet und diesen Betrag in die nachfolgend beschriebene betriebliche Altersversorgung einzahlt. Sollte sich die vermögenswirksame Leistung auf Grund einer Arbeitszeitverkürzung/-verlängerung ändern, wird ab Beginn des Änderungstermins der laufende Betrag zur betrieblichen Altersversorgung entsprechend angepasst.

☐ Der laufende Umwandlungsbetrag erhöht sich jährlich im gleichen Verhältnis wie sich die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-BBG West) ändert. Die jährliche Anpassung wird vom Arbeitgeber automatisch vorgenommen. Der umzuwandelnde Betrag wird gemäß § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) aus dem Bruttogehalt einbehalten (max. 8 % der RV-BBG West) und von dem Arbeitgeber zugunsten der Pensionskasse abgeführt. Steht kein ausreichendes Entgelt zur Umwandlung in Beiträge an die Pensionskasse zur Verfügung, führt der Arbeitgeber keine Beiträge an die Pensionskasse ab. Im Erlebensfall ist die versicherte Person für die Versicherungsleistungen aus der Entgeltumwandlung (einschließlich Überschussbeteiligung) sofort unwiderruflich bezugsberechtigt. Das Bezugsrecht im Todesfall ist in § 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der neue leben Pensionskasse AG geregelt.

Arbeitgeberzuschuss (bitte ggf. ankreuzen):

☐ Der Entgeltumwandlungsbetrag erhöht sich um einen arbeitgeberfinanzierten Betrag in Höhe von _____ EUR und/bzw. _____ % des Entgeltumwandlungsbetrages und/bzw. _____ % der Sozialversicherungsersparnis des Arbeitgebers.

☐ Der Entgeltumwandlungsbetrag erhöht sich um einen arbeitgeberfinanzierten Betrag in Höhe von 15 % des Umwandlungsbetrages, jedoch maximal in Höhe der beim Arbeitgeber eingesparten Sozialabgaben (Spitzabrechnung).

☐ Der Arbeitgeberzuschuss wird nicht auf den angegebenen durch den Arbeitgeber finanzierten Betrag zu den Vermögenswirksamen Leistungen gezahlt. Wichtig: Nur möglich, wenn der Tarifvertrag dies explizit vorsieht.

Der o.g. Arbeitgeberzuschuss wird auf den gesetzlich zu zahlenden Arbeitgeberzuschuss gemäß § 1a Abs. 1a BetrAVG i.V.m. § 26a BetrAVG angerechnet.

Sofern der Arbeitgeber in Zukunft über die gesetzliche Verpflichtung des § 1a Abs. 1a BetrAVG hinaus kraft Gesetzes oder aufgrund tariflicher Regelungen verpflichtet sein sollte, einen arbeitgeberfinanzierten Beitrag oder Zuschuss zur betrieblichen Altersversorgung zu gewähren, werden die o.g. Arbeitgeberleistungen entsprechend reduziert.

Bei der durch Entgeltumwandlung finanzierten betrieblichen Altersversorgung behält der Mitarbeiter seine Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, wenn sein Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls endet, § 1b Abs. 5 S. 1 BetrAVG. Auch bezogen auf die durch die Arbeitgeberzuschüsse zur Entgeltumwandlung finanzierten Versorgungsleistungen bleibt dem Mitarbeiter seine Anwartschaft von Beginn an erhalten (sofortige vertragliche Unverfallbarkeit).

2. Der Arbeitgeber wird die neue leben Pensionskasse AG beauftragen, zugunsten des Arbeitnehmers bzw. seiner Hinterbliebenen die betriebliche Altersversorgung bei der neue leben Pensionskasse AG einzurichten.

Die Versorgungsleistungen bemessen sich nach den Leistungen einer von dem Arbeitgeber mit einem Beitrag in Höhe der Entgeltumwandlung und eines etwaigen Arbeitgeberzuschusses auf das Leben des Arbeitnehmers abzuschließenden Rentenversicherung nach Tarif PK1 oder PK3. Beim Tarif PK1 handelt es sich um eine Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung, Hinterbliebenenrente aus Beitragsrückgewähr, Rentengarantiezeit bzw. Hinterbliebenenrente aus Restkapital (beitragsorientierte Leistungszusage). Beim Tarif PK3 handelt es sich um eine Fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung, Beitragserhaltungsgarantie zum Rentenzahlungstermin, Hinterbliebenenrente aus Deckungskapital, Rentengarantiezeit bzw. Hinterbliebenenrente aus Restkapital (Beitragszusage mit Mindestleistung).

Art und Höhe der zugesagten Leistungen sind als versicherte Leistungen im Versicherungsschein dokumentiert. Auf ihre Leistungen gewährt die Pensionskasse einen Rechtsanspruch.

3. Der Arbeitnehmer hat das Recht, die Entgeltumwandlungsvereinbarung und damit den Abschluss der Versicherung bis zum Ablauf von 30 Tagen nach Aushändigung der Kopie des Versicherungsscheines ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax) zu widerrufen. Hierzu genügt das rechtzeitige Absenden. Der Widerruf ist an den Arbeitgeber zu richten; der Arbeitgeber wird ihn unverzüglich an die neue leben Pensionskasse AG weiterleiten.

Kommt die Versicherung zwischen dem Arbeitgeber und der neue leben Pensionskasse AG nicht zu Stande, wird dem Arbeitnehmer der einbehaltene Betrag unverzüglich mit der folgenden Gehaltszahlung gutgebracht und in der Weise ausgezahlt, als wenn es diese Vereinbarung zur Entgeltumwandlung nicht gegeben hätte.

Für Gehaltserhöhungen sowie für die Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen des Arbeitgebers, wie z.B. Weihnachtsgratifikationen, Jubiläumsgelder, Pensionsansprüche, Zuschläge, sind die Bezüge maßgebend, die sich ohne die Vereinbarung gemäß Ziffer 1 ergeben hätten. Die Versorgungsleistungen werden auf andere betriebliche Altersversicherungsansprüche nicht angerechnet.

4. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, im Interesse einer kostenarmen und effizienten Verwaltung und Durchführung der betrieblichen Altersversorgung die auf der letzten Seite beschriebene Verfahrensweise zur Überweisung der Beiträge einzuhalten. Die Einhaltung dieser Verfahrensweise ist Voraussetzung für die Gewährung der verwaltungskostenbegünstigten Tarife der Pensionskasse.

Die auf der Folgeseite abgedruckten Erläuterungen und Hinweise sind wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung.

Hinweis zu den Pflichten des Arbeitgebers gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Nachweisgesetz (NachwG i.d.F. vom 01.08.2022): Bitte unterschreiben Sie als Arbeitgeber dieses Dokument und händigen es umgehend an Ihren Mitarbeiter aus.

Ort _____, den _____ Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift des Arbeitnehmers

Unterschrift und Firmenstempel des Arbeitgebers

Inkassovereinbarung

Um eine kostengünstige Durchführung des Inkassos zu gewährleisten, verpflichtet sich der Arbeitgeber, die Beitragszahlungen unter Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben auf das folgende Konto zu überweisen.

Empfänger: neue leben Pensionskasse AG
IBAN: DE94200505501001219730
BIC: HASPDEHXXX
Geldinstitut: Hamburger Sparkasse

1. Einzelüberweisungen

Bei jeder Zahlung müssen auf dem maschinellen Datenträger (z.B. mit Hilfe der Personalabrechnungssoftware) bzw. auf dem Überweisungsvordruck unbedingt die folgenden Informationen (s. Versicherungsschein) im Verwendungszweck angegeben werden:

- Versicherungs-Nr. (Beispiel: 4123/123456-01) _____ / _____ – _____
- Beitrag des Einzelvertrages

Eine Zusammenfassung mehrerer Beiträge für unterschiedliche Arbeitnehmer in einem Zahlungsbetrag ist nicht möglich.

Ist die Versicherungsnummer zum Zahlungszeitpunkt noch nicht bekannt, so ist stattdessen der vollständige Name und das Geburtsdatum der versicherten Person (Arbeitnehmer) anzugeben.

2. Zahlungszeitpunkt

Die Datenträger bzw. die Überweisungsvordrucke müssen so rechtzeitig bei der Hausbank sein, dass die Beiträge zum Ersten eines Monats (Fälligkeitszeitpunkt) dem Konto der neue leben Pensionskasse AG gutgeschrieben werden. (Hinweis: Erfolgen Gehaltsbuchungen z.B. am 15. eines Monats, wird die Zahlung aus der Entgeltumwandlung für den zum nächsten Monatsersten fällig werdenden Beitrag verwendet, wenn der Beitrag bis dahin dem Inkassokonto gutgeschrieben wurde. Fälligkeitstag ist also immer der Erste eines Monats unabhängig von der Zahlung des Gehaltes an den Arbeitnehmer.)

Die Einhaltung des vorstehend aufgeführten Verfahrens zur Abwicklung des Inkasso ist Voraussetzung für die Gewährung der verwaltungskostenbegünstigten Tarife der Pensionskasse. Bei Nichteinhaltung dieser Inkassovereinbarungen wird die Pensionskasse eine Umstellung auf einen Tarif mit höheren Verwaltungskosten vornehmen. Vor Umstellung auf den Tarif mit höheren Verwaltungskosten wird eine Information durch die neue leben Pensionskasse AG erfolgen.

Verfügungsverbote

Bei Entgeltumwandlung ist die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag durch den Arbeitgeber sowie seine Verpfändung oder Beleihung ausgeschlossen (§ 1b Abs. 5 Nr. 3 BetrAVG). Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z.B. die Einräumung von Ansprüchen zugunsten Dritter, mit Ausnahme der sich aus § 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der neue leben Pensionskasse AG ergebenden Bezugsberechtigungen.

Wird dem mit gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften ausgeschiedenen Arbeitnehmer die Versicherungsnehmer-Eigenschaft übertragen, darf er die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in Höhe des durch die Beitragszahlung des Arbeitgebers gebildeten Deckungskapitals weder abtreten noch beleihen. In dieser Höhe darf der Rückkaufswert aufgrund einer Kündigung der Versicherung nicht in Anspruch genommen werden; im Falle einer Kündigung wird die Versicherung beitragsfrei fortgeführt (vgl. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 BetrAVG).

Keine Anpassungsverpflichtung nach Betriebsrentengesetz

Gemäß § 16 Betriebsrentengesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, alle drei Jahre die Höhe der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und ggf. anzupassen.

Diese Verpflichtung entfällt, wenn die betriebliche Altersversorgung über eine Pensionskasse durchgeführt wird und ab Rentenbeginn sämtliche auf den Rentenbestand entfallende Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden. Bei den Tarifen der neue leben Pensionskasse AG ist die Überschussverwendung so geregelt, dass diese Voraussetzung eingehalten wird.

Darüber hinaus entfällt die Anpassungsverpflichtung, wenn eine Beitragszusage mit Mindestleistung erteilt wurde (§16 Abs. 3 Nr. 3 BetrAVG).

Dies ist bei der fondsgebundenen Rentenversicherung (Tarif PK3) der Fall.

Information an den Arbeitnehmer

Über den aktuellen Stand der Versorgung erhält der Arbeitnehmer jährlich eine Mitteilung durch die neue leben Pensionskasse AG.

Informationspflicht des Arbeitgebers

Beendet eine versicherte Person ihr Arbeitsverhältnis bei dem Arbeitgeber, wird der Arbeitgeber dies der neue leben Pensionskasse AG unverzüglich mitteilen. Sofern der Arbeitgeber den Arbeitnehmer durch die Zahlung eines Zuschusses bei dem Aufbau der Altersvorsorge unterstützt hat und die Ansprüche des Arbeitnehmers noch verfallbar sind, wird der Arbeitgeber der neue leben Pensionskasse AG in diesem Zusammenhang auch die Höhe und den Zeitraum der gezahlten Zuschüsse mitteilen.

Der Arbeitgeber wird den Arbeitnehmer über alle das Versicherungsverhältnis wichtigen Umstände informieren und Schriftstücke, die für den Arbeitnehmer bestimmt sind, unverzüglich an diesen weiterleiten. Kopien von Zahlungserinnerungen oder Mahnungen werden dem Arbeitnehmer durch die neue leben Pensionskasse AG direkt zugesendet.

Einwilligung nach § 150 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Der Arbeitnehmer erteilt die Einwilligung zum Abschluss eines Pensionskassenvertrages auf das eigene Leben bei der neue leben Pensionskasse AG.

Datenschutzerklärung (Arbeitgeber und Arbeitnehmer)

Bitte beachten Sie, dass Sie uns eine Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen, abgeben.

Allgemeines

Sollten sich die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgebenden Verhältnisse nachhaltig so wesentlich ändern, dass den Parteien die Aufrechterhaltung dieser Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann, so werden die Vertragspartner diese Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anpassen. Falls keine einvernehmliche Änderung erreicht wird, kann diese Vereinbarung von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

neue leben Pensionskasse AG

Hammerbrookstraße 69, 20097 Hamburg · Postfach 104707, 20032 Hamburg
Aufsichtsratsvorsitzender: Jürgen Marquardt

Sitz: Hamburg · Registergericht Hamburg Nr. HRB 84477 · USt-IdNr. DE222449633
Vorstand: Stefan Klimpel, Evi Popp, Klaus Schulze Zurmussen

Kontoverbindung: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE94 2005 0550 1001 2197 30 · BIC: HASPDEHXXX